Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD

Bern, 17. Dezember 2014

Adressat/in:
die Kantonsregierungen

Bundesgesetz über das Schuldner- und das Zahlstellenprinzip bei der Verrechnungssteuer: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat das EFD am 17. Dezember 2014 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Reform der Verrechnungssteuer ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **31. März 2015.**

Im heute in der Verrechnungssteuer geltenden Schuldnerprinzip werden ausschliesslich inländische Titel erfasst. Die Sicherungsfunktion im Inland wird mit dem heutigen System nur teilweise erfüllt, weil auch ausländische Titel der Einkommens- und Vermögenssteuer unterliegen. Gleichzeitig ergeben sich volkswirtschaftliche Nachteile. Wegen der Belastung mit der Verrechnungssteuer, gibt es in der Schweiz kaum Anleihen von Unternehmen auf dem Kapitalmarkt. Die diesbezügliche Wertschöpfung findet im Ausland statt und auch die damit verbundenen Arbeitsplätze sind im Ausland angesiedelt.

Mit einem Systemwechsel bei der Verrechnungssteuer kann diesen Nachteilen wirksam begegnet werden. Neu soll die Verrechnungssteuer nicht mehr vom Schuldner erhoben werden, sondern von der Zahlstelle (Bank), die die betreffenden Erträge ihrem Kunden gutschreibt. Da die Bank ihre Kunden kennt, wird mit diesem Systemwechsel die Möglichkeit geschaffen, die Verrechnungssteuer gezielt dort zu erheben, wo es der Sicherungszweck gebietet. Kein Systemwechsel soll für inländische Aktien erfolgen. In jenem Bereich würden die Nachteile eines Systemwechsels dessen Vorteile überwiegen und besteht kein wesentlicher Handlungsbedarf aus Sicht des Kapitalmarkts.

Inländische natürliche Personen sollen die Möglichkeit erhalten, eine freiwillige Meldung anstelle der Steuererhebung zu wählen. Damit können sie den Liquiditätsentzug, der mit der Steuererhebung verbundenen ist, vermeiden.
Die Einführung eines automatischen Informationsaustausches mit dem Ausland ist eine Bedingung für die Implementierung der vorliegenden Reform der Verrechnungssteuer. Damit wird verhindert, dass steuerunehrliche inländische Personen, ihr Depot

zu einer ausländischen Bank verlegen, um die schweizerische Verrechnungssteuer zu vermeiden.

Mit dem Wechsel zum Zahlstellenprinzip werden im Weiteren auch steuerliche Rahmenbedingungen geschaffen, dass Banken Pflichtwandelanleihen im Inland begeben können. Die heutige befristete Ausnahmeregelung für diese Produkte kann nach einer Übergangsphase aufgehoben werden.

Das Vernehmlassungsverfahren wird elektronisch durchgeführt. Die Vernehmlassungsvorlage können Sie im Internet auf der EFD-Webseite (www.efd.admin.ch) unter dem Titel „Dokumentation“, Vernehmlassungen und Anhörungen“ sowie auf der Webseite der BK (www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html) und der Eidg. Steuerverwaltung (www.estv.admin.ch) unter dem Titel „Aktuell“ abrufen. Im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sind wir bestrebt, barrierefreie Dokumente zu publizieren.

Für Rückfragen und allfällige weitere Informationen steht Ihnen zur Verfügung: Daniela Künzi, Juristin, Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Tel.-Nr. +41 58 462 12 42, daniela.kuenzi@estv.admin.ch

Wir ersuchen Sie, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden: vernehmlassungen@estv.admin.ch

Freundliche Grüsse

Eveline Widmer-Schlumpf
Bundesrätin